

### Steuerverschlechterung für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Das joesen veröffentlichte Steuerkompromiß bringt für die Steuerpflicht der Gesellschaften m. b. H. wesentliche Verschlechterungen, die gegenüber der Regierungsvorlage bald ein ganzliches Verlassen der dort aus gerechten Erwägungen vorgesehenen Bevorzugung darstellen. Die Regierungsvorlage behandelte nach dem Stammkapital bemessen alle Gesellschaften bis zu einem nominellen Stammkapital von einer Million gleichmäßig, die jetzige Vorlage legt auf die tatsächlich gemachten Einlagen entschiedenen Wert, siehe § 24 a. Hiergegen muß entschieden Stellung genommen werden; denn die Einzahlungen auf das Stammkapital geben überhaupt keinen Maßstab für die Größe des Betriebskapitals ab, das ja von den Gesellschaften im nötigen Umfange auch durch Kreditgewährung aufgebracht sein kann. Gesellschaften mit Vollzahlung wären gegenüber Gesellschaften mit Teilzahlungen auf das Stammkapital wesentlich benachteiligt, weil die Höchstgrenze von 300 000 M., bei deren Ueberschreitung die Steuerermäßigung schon wegfällt, eine für den jetzigen Kapitalbedarf geringfügige Summe darstellt. Ebenso ist eine wesentliche Verschlechterung darin zu erblicken, daß bei Vorhandensein von nicht mehr als sechs Gesellschaftern die Steuerermäßigung nicht ohne weiteres eintritt. Statt dessen wird an die Personen nunmehr das Erfordernis gestellt, daß Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals sich im Besitze von gewissen nahen Verwandten oder Verschwägerten oder von Geschäftsführern und Prokuristen, die seit 1. August 1914 diese Stellung ununterbrochen bekleiden, während der ganzen Dauer der Kriegsgeschäftsjahre sich befinden müssen. Es ist also der Grundsatz verlassen, daß die mehr einer Person als einer Kapitalvereinigung ähnelnde Gesellschaft allgemein steuerlich bevorzugt wird. Dies bedeutet eine Härte namentlich dann, wenn es bloß am entsprechenden Familienverhältnis zwischen den Gesellschaftern fehlt. Gegen alle diese Ausstellungen kann man nicht mit dem Hinweis erwidern, daß die ursprüngliche Vorlage überhaupt keine Bevorzugung der Gesellschaft m. b. H. kannte. Denn es ist nur natürlich, daß nach dem Fortfall des Gedankens der Berücksichtigung des Mehreinkommens und folglich auch der Streichung des § 17 der Regierungsvorlage bei den Gesellschaften das hineingearbeitet werden muß, was ursprünglich bei den Einzelpersonen geregelt war. Die Aufgabe des Gedankens, dem Mehreinkommen steuerlichen Einfluß zukommen zu lassen, hat ja mit den hier in Frage stehenden Gedanken nichts zu tun. Es ist daher dringend notwendig, in der kurzen Zeit, die noch zu Gebote steht, die Bestimmungen für die G. m. b. H. durchgreifend zu verbessern, damit eine gewaltige Steuerlast nicht solche Unternehmen unerträglich belastet. Richtet sich doch die Abgabensattel nach § 24 nicht im Verhältnis zum Stammkapital, sondern zum eingezahlten Stammkapital, so daß bei Gesellschaften mit nur 25prozentiger Einzahlung und Ergänzung des Betriebskapitals durch Kreditbeschaffung die Steuer viel höher ausfällt, als dem tatsächlich vorhandenen Betriebskapital gegenüber gerecht erscheint.

Dr. S.